

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Für alle gegenwärtigen und künftigen gegenseitigen Lieferungen, Leistungen und Angebote sowie die sonstigen Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten anstelle sonst von den Vertragsparteien verwendeter allgemeiner Geschäftsbedingungen – AGB. Werden im Rahmen einzelner Lieferungen oder Leistungen andere als die hier bzw. im ursprünglichen Rahmenvertrag vereinbarten Geschäftsbedingungen verwendet, so gelten sie im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander als nicht einbezogen. Abweichende entgegenstehende oder diese AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die WfbM ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt, es sei denn, es handelt sich um für die WfbM begünstigende Regelungen.
- (3) Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten die Geschäftsbedingungen als angenommen.
 - a) Verbraucher im Sinne dieser AGB sind natürliche Personen, mit denen zu einem Zweck in Geschäftsbeziehung getreten wird, der weder ihrer gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
 - b) Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Eintritt in die Geschäftsbeziehungen bzw. bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes im Rahmen der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Geschäftsbeziehung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
 - c) Kunde im Sinne dieser AGB ist sowohl ein Verbraucher wie auch ein Unternehmer.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Die Angebote der WfbM sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Mit der Bestellung der Ware/des Werkes/der Dienstleistung erklärt der Kunde gegenüber der WfbM unbeschadet ihm gesetzlich zustehender bzw. nachfolgend eingeräumter Widerrufs-, Rücktritts- und Rückgaberechte verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen.
- (3) Die WfbM ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme erfolgt grundsätzlich schriftlich.
- (4) Die Angestellten der WfbM, mit Ausnahme der Geschäftsführer, sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen. Sollten Nebenabreden oder sonstige Zusicherungen erforderlich sein, bedürfen diese stets der Schriftform.
- (5) Bestellt der Verbraucher bei der WfbM Ware oder Werk- bzw. Dienstleistungen auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- (6) In einem Bestätigungsschreiben, welches jeweils Bezug auf das zuvor abgegebene Angebot der WfbM nimmt, werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet.

- (7) Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- (8) Sofern der Verbraucher die Ware/das Werk/die Dienstleistung auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Verbraucher auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.
- (9) Änderungen von Aufträgen können wir nur berücksichtigen, wenn die Kosten vom Auftraggeber übernommen werden.
- (10) Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für die WfbM als Bestellerin von Waren-/Werk- und Dienstleistungen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen werden.
Abweichend hiervon behält sich die WfbM vor, dass ein Auftrag/eine Bestellung erst dann verbindlich wird, wenn er/sie nicht binnen zwei Wochen nach Eingang bei dem Vertragspartner bzw. unverzüglich nach Eingang einer Auftragsbestätigung oder eines sonstigen Bestätigungsschreibens bei der WfbM schriftlich widerrufen worden ist.

§ 3 Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen

- (1) Der Verbraucher hat das Recht, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen. Die zweiwöchige Widerrufsfrist beginnt im Fall der Lieferung von Waren mit dem Tag des Eingangs der Ware bei dem Kunden, im Falle der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren mit dem Tag des Eingangs der ersten Teillieferung und im Falle der Erbringung von Werkleistungen und Diensten mit dem Tag des Vertragsschlusses.
- (2) Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist der WfbM gegenüber in Textform oder durch Rücksendung der Ware/Leistung, sofern tatsächlich möglich, zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- (3) Im Fall des Abschlusses von Werk- oder Dienstverträgen behalten wir uns vor, mit der Durchführung des Auftrages/der Dienstleistung erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist zu beginnen.
- (4) Der Verbraucher veranlasst die Durchführung von Dienstleistungen durch Übermittlung von Informationen, die zur Ausführung der Dienstleistung benötigt werden. Nicht darunter fallen die Informationen, die für den Vertragsabschluss benötigt werden. Übermittelt der Verbraucher die in Satz 1 dieser Ziffer benannten Information bereits vor Ablauf der zweiwöchigen Widerrufspflicht, erlischt sein Widerrufsrecht; gleichzeitig erlischt der Vorbehalt des Dienstverpflichteten im Sinne der Ziffer 3 dieser Regelung.
- (5) Sofern Gegenstand des Vertrages die Lieferung von Waren ist, ist der Verbraucher bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Ware durch Paket versandt werden kann. Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Widerrufsrechts bei einem Bestellwert bis zu 40,00 € der Verbraucher, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware. Bei einem Bestellwert über 40,00 € hat der Verbraucher die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen.
- (6) Der Verbraucher hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Verbraucher darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch die über eine reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, dass die Ware nicht mehr als „neu“ verkauft werden kann, hat der Verbraucher zu tragen.

- (7) Das Widerrufs-/Rückgaberecht besteht gemäß § 312d BGB, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, u. a. nicht bei Fernabsatzverträgen.
- a) zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, schnell verderben können, oder deren Verfalldatum überschritten wurde.
 - b) bei Fernabsatzverträgen, bei denen dem Verbraucher ein Zahlungsaufschub oder eine sonstige Finanzierungshilfe im Sinne § 499 bis 507 BGB gewährt wird und er danach ein besonderes Widerrufsrecht oder er sonst ein Rückgaberecht nach §§ 355, 356 BGB hat.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) In unseren Preisen sind Steuern und sonstige Preisbestandteile beinhaltet, bzw. die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern. Beim Versandkauf versteht sich der Kaufpreis zuzüglich einer Versandkostenpauschale, die unmittelbar im konkreten Vertragsverhältnis geregelt wird. Umsatzsteuer wird gesondert gerechnet und ist vom Kunden zusätzlich zu entrichten.
- (2) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß Ziffer 2 dieser Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.
- (4) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von einer Woche auf Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, die Rechnung geht nachweislich später zu.
- (5) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn er seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unsererseits unbestritten sind. Der Kunde kann in Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Die WfbM ist ein anerkannte Werkstatt für Behinderte gemäß § 142 SGB IX. Gemäß § 140 SGB IX können Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannt Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, 50 von Hundert des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzgl. Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen.

§ 5 Ausführung der Leistung, Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die WfbM ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Dem Kunden steht jedoch das Recht zur Zurückweisung einer Teilleistung dann zu, wenn ihm diese unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.
- (2) Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist bedarf einer Schriftformerfordernis, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Materialbestellungen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen. Eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Materialbestellungen vor dem vereinbarten Termin anzuliefern. Bei verfrühter Anlieferung der Materialbereitstellungen hat der Kunde die entstandenen Kosten, insbesondere Lagerkosten, zu tragen.
- (4) Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, der WfbM die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anforderungen, Betriebsstörungen usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten von der WfbM oder deren Unterlieferanten eintreten-, hat die WfbM auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Die vorbezeichneten Umstände hat die WfbM auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Sie berechtigen die WfbM, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die WfbM teilt Beginn und Ende der vorgenannten Hindernisse in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mit.

§ 6 Annullierungskosten / Verzug des Kunden

- (1) Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die WfbM unbeschadet nach Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend machen, bzw. 15% des Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale ist.
- (2) Befindet sich der Kunde bereits in Verzug - insbesondere aufgrund einer wirksamen Mahnung oder wegen Nichteinhaltung eines kalendarischen Zahlungstermins (i.S.D § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB) – so werden für jede weitere Mahnung 3,50 € in Rechnung gestellt.
- (3) Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld i.H.v. 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (4) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder erhalten wir unbefriedigende Auskunft über seine Zahlungsfähigkeit oder Vermögenslage, so können wir die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen und sofortige Vorauszahlung aller, auch der noch nicht fälligen Forderungen einschließlich gestundeter Beträge oder entsprechende Sicherheitsleistungen verlangen.
- (5) Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Leistungen besteht an den Leistungsgegenständen, auch soweit es sich um Rohstoffe oder Waren des Kunden handelt, ein Zurückbehaltungsrecht. Die Regelungen über den Eigentumsvorbehalt von die WfbM an gelieferten Leistungsgegenständen gem. § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Gefahrtragung / Transport / Annahmeverzug

- (1) Bei Verträgen mit Unternehmern geht, soweit nicht ausdrücklich eine Bringschuld zu Lasten der WfbM vereinbart wird, die Gefahr der zufälligen Verschlechterung des zufälligen Untergangs des Vertragsgegenstands auf den Kunden über. Sobald dieser an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung der WfbM verlassen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob wir mit werkseigenen Transportmitteln den Transport ausführen oder fremde Frachtführer eingesetzt werden und unabhängig davon, ob die WfbM die Versandkosten trägt. Die Verladung des Vertragsgegenstandes gehört zu den Pflichten des Kunden. Klauseln, wie „Lieferung frei...“, „ ex Werk...“ oder ähnliche Klauseln haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge, ändern aber nicht die vorstehende Gefahrtragungsregel, es sei denn, es ist für das einzelne Übergabeverhältnis schriftlich abweichendes vereinbart worden.
- (2) Nimmt der Kunde (Unternehmer oder Verbraucher) den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab, so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig

über den Vertragsgegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

- (3) Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Kunde (Unternehmer oder Verbraucher) zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über, sofern ihm diese von der WfbM mitgeteilt worden ist.

§ 8 Eigentumsvorbehalt / Eigentumserwerb bei Verarbeitung

- (1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich die WfbM das Eigentum an gelieferter Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- (2) Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich die WfbM das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch dann, wenn Forderungen der Verkäuferin in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, der WfbM einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde uns unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die WfbM ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3 und 4 dieser Regelung, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware herauszuverlangen.
- (6) Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt der WfbM bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- (7) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist der Kunde nicht berechtigt.
- (8) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für die WfbM. Erfolgt eine Verarbeitung mit der WfbM nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
- (9) Der Kunde verwahrt das (Mit)- Eigentum mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für die WfbM.
- (10) Sofern die WfbM eine Ware teilweise aus Stoffen des Kunden herstellt (Werklieferung), erwirbt die WfbM insofern mit Verarbeitung der Stoffe alleiniges Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder Umbildung erheblich geringer ist als der Wert der Stoffe des Kunden. Die WfbM ist im Rahmen des Herstellungsvertrages jedoch zur Übereignung der Sache verpflichtet, andernfalls zum Wertersatz in Geld.

§ 9 Ansprüche wegen Mängeln im Fall des Abschlusses von Kauf-/Werklieferungsverträgen.

- (1) Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (2) Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher verbleibt.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (4) Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (5) Verbraucher müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.
- (6) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- (7) Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für den Verkauf gebrauchter Sachen wird dem Unternehmer keine Gewähr geleistet. Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware, beim dem Verkauf gebrauchter Sachen ein Jahr. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den offensichtlichen Mangel nicht rechtmäßig gemäß Absatz 5 und 6 dieser Regelung angezeigt hat. Sofern nicht Kauf bzw. die Lieferungen Bauwerk oder eine Sache betreffen, die für ein Bauwerk bestimmt ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Gewährleistungsfrist einheitlich fünf Jahre.
- (8) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns mindestens grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschaden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- (9) Ist der Käufer Unternehmer, gilt als die Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- (10) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Durch Dritte gewährte Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Ansprüche wegen Mängel im Fall des Abschlusses von Werkverträgen

- (1) Die WfbM als Auftragnehmer leistet für Mängel der Ware zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (2) Sofern der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und im Rahmen der Haftungsbeschränkung gemäß § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (3) Sofern der Auftraggeber die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (4) Rechte des Auftraggebers wegen Mängel, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, sowie wegen Schadenersatzes verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der WfbM mindestens grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von der WfbM zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers. Eine Haftung der WfbM nach dem Produktionsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
- (5) Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
- (6) Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

§ 11 Ansprüche im Fall des Abschlusses von Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen

- (1) Die WfbM übernimmt die Erbringung von Dienstleistungen nach Maßgabe des jeweiligen Leistungsangebots der WfbM bzw. entsprechend einer individuell ausgehandelten Leistungsbeschreibung.
- (2) Als Vergütung erhält die WfbM den für das jeweilige Leistungsverhältnis vereinbarten Betrag bzw. den Betrag laut Preisliste der WfbM, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung oder Preisliste erhält die WfbM die für Dienstleistungen der vorliegenden Art allgemein übliche Vergütung, jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Bei Verträgen über andauernd zu erbringende Dienste ist die Vergütung nach Erbringung einer objektiv abgrenzbaren Teilleistung und Rechnungsstellung durch die WfbM bzw. jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats zu entrichten.
- (3) Der Dienstvertrag wird, sofern nicht die einmalige Erbringung von Diensten geschuldet wird oder eine kürzere Dauer vereinbart worden ist, zunächst für die Dauer von (maximal) zwei Jahren geschlossen. Über diese Zeit hinaus verlängert sich der Vertrag jeweils um (maximal) ein weiteres Jahr, sofern nicht der Vertrag von einer Seite gekündigt worden ist. Die Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf bzw. Verlängerung des Vertrages ausgesprochen werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Für Mängel der Dienstleistung leisten wir nach Aufforderung durch den Auftraggeber Gewähr durch Nacherfüllung. Kommt die WfbM der Aufforderung nicht innerhalb angemessener Zeit nach oder schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung angemessen mindern. Hat die Nachbesserung für den Auftraggeber auf Grund der Eigenart oder der nach dem Vertrag vorausgesetzten Zeit zur Erbringung der Dienstleistung kein Interesse, so kann die Minderung sofort zusammen mit der Mängelanzeige verlangt werden.
- (5) Rechte des Auftraggebers wegen Mängel bzw. auf Schadenersatz verjähren in einem Jahr nach Erbringung der Dienste bzw. Ablauf des Leistungszeitraums im Sinne Absatz (2). Die kurze

Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der WfbM mindestens grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle der WfbM zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.

- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen über Werkverträge gem. § 10 Absätze (2) – (6) und § 12 sinngemäß, soweit sich aus dem Vorstehenden und aus der Natur des Dienstvertrages nicht ein anderes ergibt. An Stelle des Rechts zum Rücktritt vom Vertrag tritt das Recht zur Kündigung.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware/des Werkes/der Dienstleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (2) Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Kunden nach dem Produktionsgesetz. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei uns zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei uns zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden.

§ 13 Verjährung unserer Vergütungsansprüche

Im Falle des Abschlusses eines Werk- oder Dienstvertrages verjähren die Vergütungsansprüche der WfbM in fünf Jahren.

§ 14 Abtretbarkeit von Ansprüchen

Wegen der Frage der Abtretbarkeit von Ansprüchen aus diesem Vertrag (z.B. für Zwecke des Factorings) nehmen die Parteien Rücksicht auf die berechtigten Interessen der jeweils anderen Partei und werden sich im Einzelfall zuvor über Gegenstand und Umfang der Abtretung verständigen. Im Übrigen gilt gegenüber Unternehmern die Regelung des § 354a HGB.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der WfbM. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser AGB ganz oder zum teil unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll – soweit zulässig – durch eine Regelung ersetzt werden. Deren wirtschaftlicher und rechtlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.